

# Gemeinde Boiensdorf

## BOI/037/2019

Beschlussvorlage  
öffentlich

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnbebauung Stove - Zum Breitling" - im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 03.09.2019 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Boiensdorf (Vorberatung)	11.09.2019	N
Gemeindevertretung Boiensdorf (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

- Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbebauung Stove- Zum Breitling“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
- Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verb. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf hat in ihrer Sitzung am 14.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbebauung Stove - Zum Breitling“ beschlossen.

Planungsziel ist die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 52/23 und 54/6 nordöstlich der Straße „Zum Breitling“, im rückwärtigen Wohnbereich der Grundstücke- Hausnr. 14- 30, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Stove zur Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Eigenheimbebauung. Das Plangebiet liegt innerhalb der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove und ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Entwurf wird dieser städtebaulichen Zielstellung gerecht und soll zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung verwendet werden.

### Finanzielle Auswirkungen

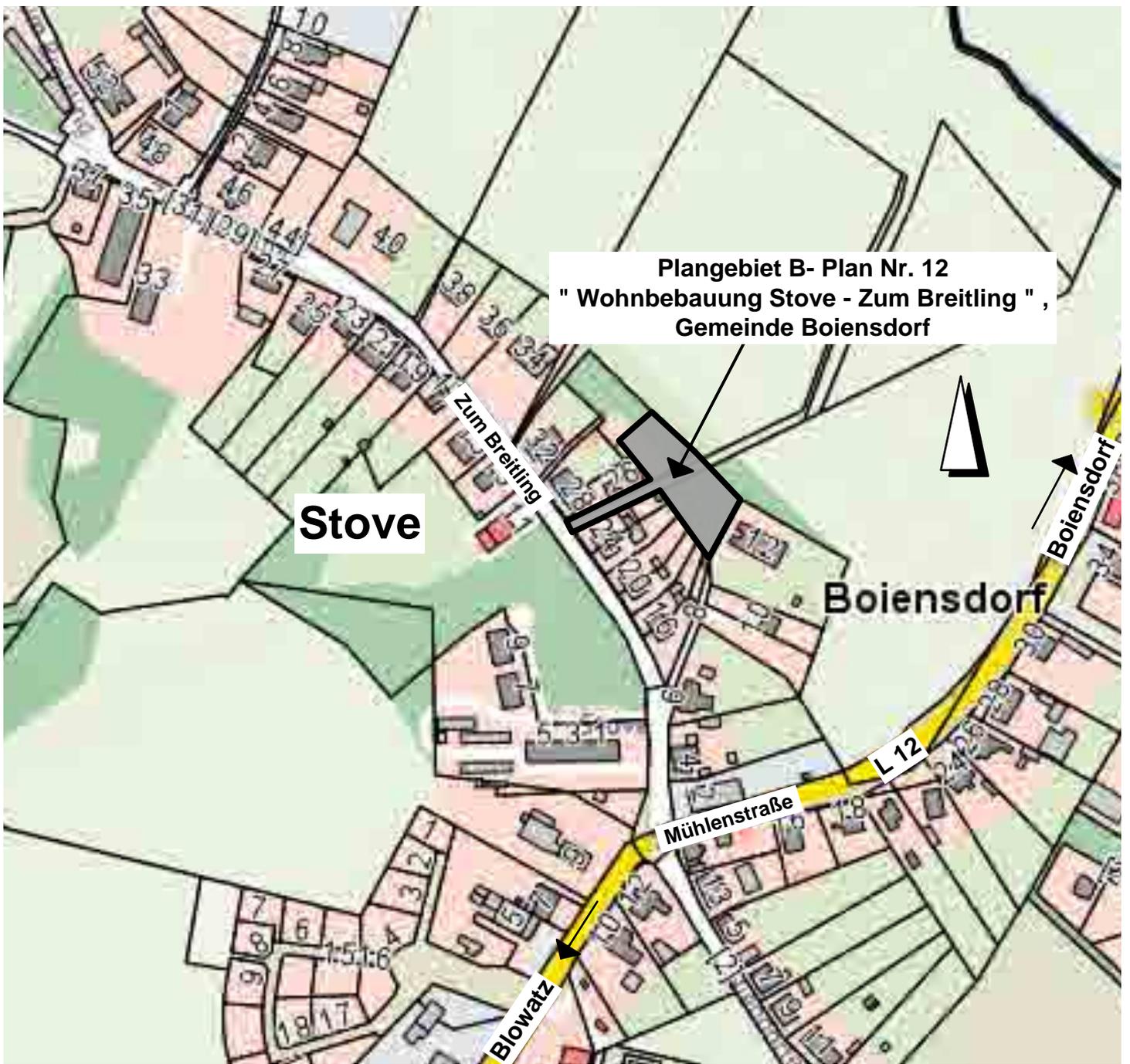
GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		

Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### **Anlage/n**

1	Übersichtsplan Stove - Zum Breitling_1.pdf opt_
2	B-Plan Nr. 12 BOI Stove Zum Breitling Entwurf_2
3	Deckblatt mit Begründung B 12 BOI Stove Zum Breitling



Stove

Plangebiet B- Plan Nr. 12  
" Wohnbebauung Stove - Zum Breitling " ,  
Gemeinde Boiensdorf

Boiensdorf

Blowatz

Mühlenstraße

L 12

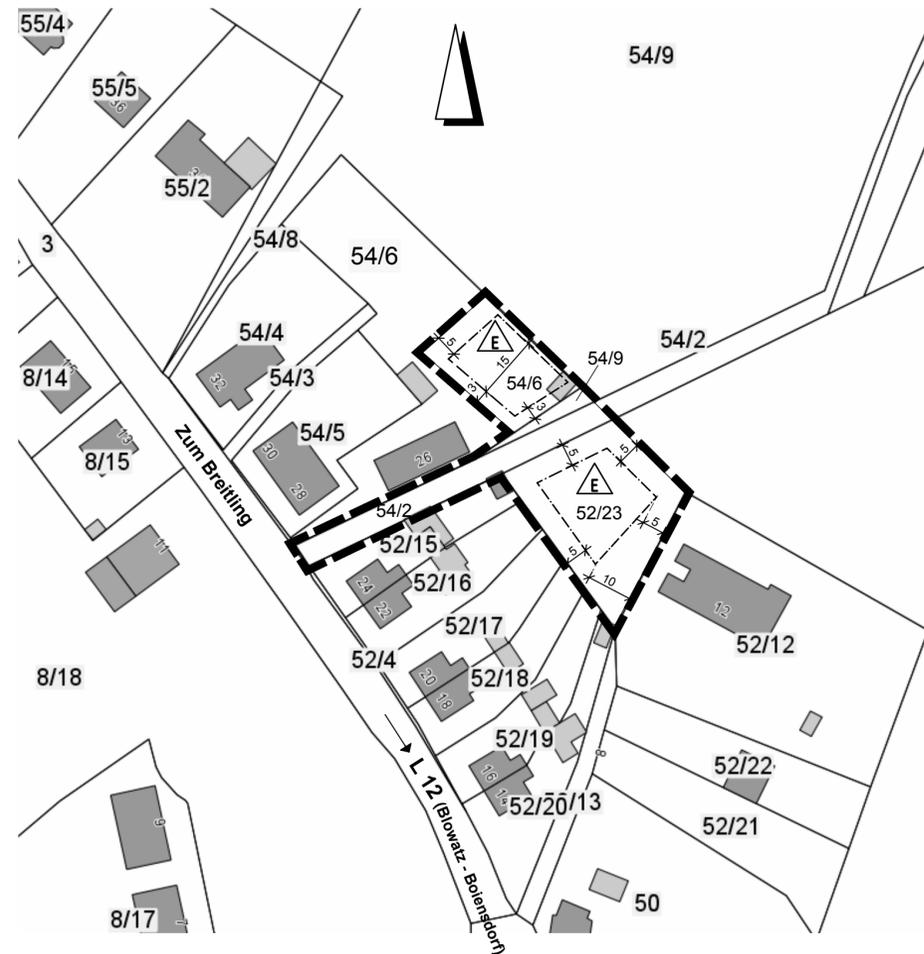
Boiensdorf

Übersichtsplan

# Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 12 " Wohnbebauung Stove - Zum Breitling " im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB

## Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Boiensdorf  
Gemarkung Stove  
Flur 2



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
z.B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
SD, KWD, WD	Sattel-, Krüppelwalm-, Walmdach	
TH max	= 4,50 m ; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max	= 10,00 m ; Firsthöhe als Höchstmaß	
22° - 48°	Dachneigung (DN)	
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	
- - -	Baugrenze	
—	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
[Dashed Box]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
—	vorhandene Flurstücksgrenze	
z.B. 54/6	Nr. des Flurstückes	
z.B. 5	Maßlinien mit Maßangaben	
[Grey Box]	Nebengebäude	

### Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	WA	I
Grundflächenzahl		0,4	
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe	o	SD, KWD, WD DN 22° - 48° TH= 4,50 m FH= 10,00 m
		E	

## Teil B – Textliche Festsetzungen

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

##### 1.1. Baugebiet

**WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

##### 1.2. Ausschluss von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.

##### 1.3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

##### 2.1. Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

##### 2.2. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen, wie der Traufhöhe und der Firsthöhe, gilt die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes der Straße. Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, definiert. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.

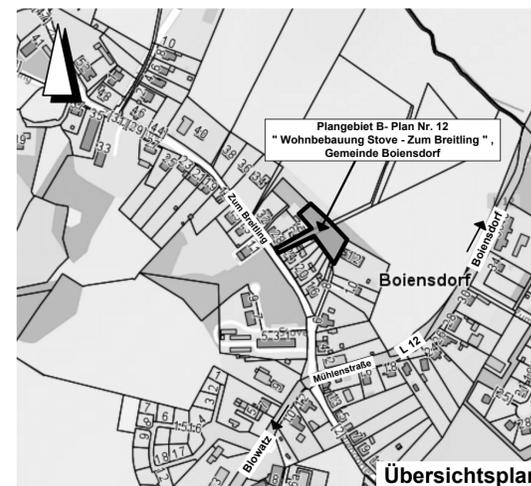
#### 3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

##### 3.1. Überschreitung der Baugrenze

Gemäß § 23 (3) BauNVO ist ein Vortreten vor Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o.ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

#### 4. Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebiets und zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.



### Textliche Hinweise

#### Altlastproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

#### Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 8.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

# Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 12 „ Wohnbebauung Stove - Zum Breitling “

im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der vom 13. Mai 2017 geltenden Fassung, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), einschl. aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Bebauungsplanverfahren folgende Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnbebauung Stove - Zum Breitling“ für das Gebiet: Ortsteil / Gemarkung Stove, Flur 2, Teilflächen von Flurstück- Nr. 52/23, 54/6, 54/2 und 54/9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom Boiensdorf, den	bis zum erfolgt.	Der Bürgermeister
2.	Die Gemeindevertretung hat am Boiensdorf, den	den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom Boiensdorf, den	über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
4.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom Boiensdorf, den	bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Bebauungsplanverfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufgestellt wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom http://www.amt-neuburg.de ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Boiensdorf, den	geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
6.	Der Bebauungsplan wurde am Boiensdorf, den	von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Der Bürgermeister
7.	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnbebauung Stove - Zum Breitling“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Boiensdorf, den		Der Bürgermeister
8.	Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich in der Zeit vom Boiensdorf, den	bis zum durch Aushang und auf der Homepage des Amtes unter der Internetadresse http://www.amt-neuburg.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.	Der Bürgermeister

## Gemeinde Boiensdorf Landkreis Nordwestmecklenburg Bebauungsplan Nr. 12 „ Wohnbebauung Stove - Zum Breitling “

im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB

Entwurf

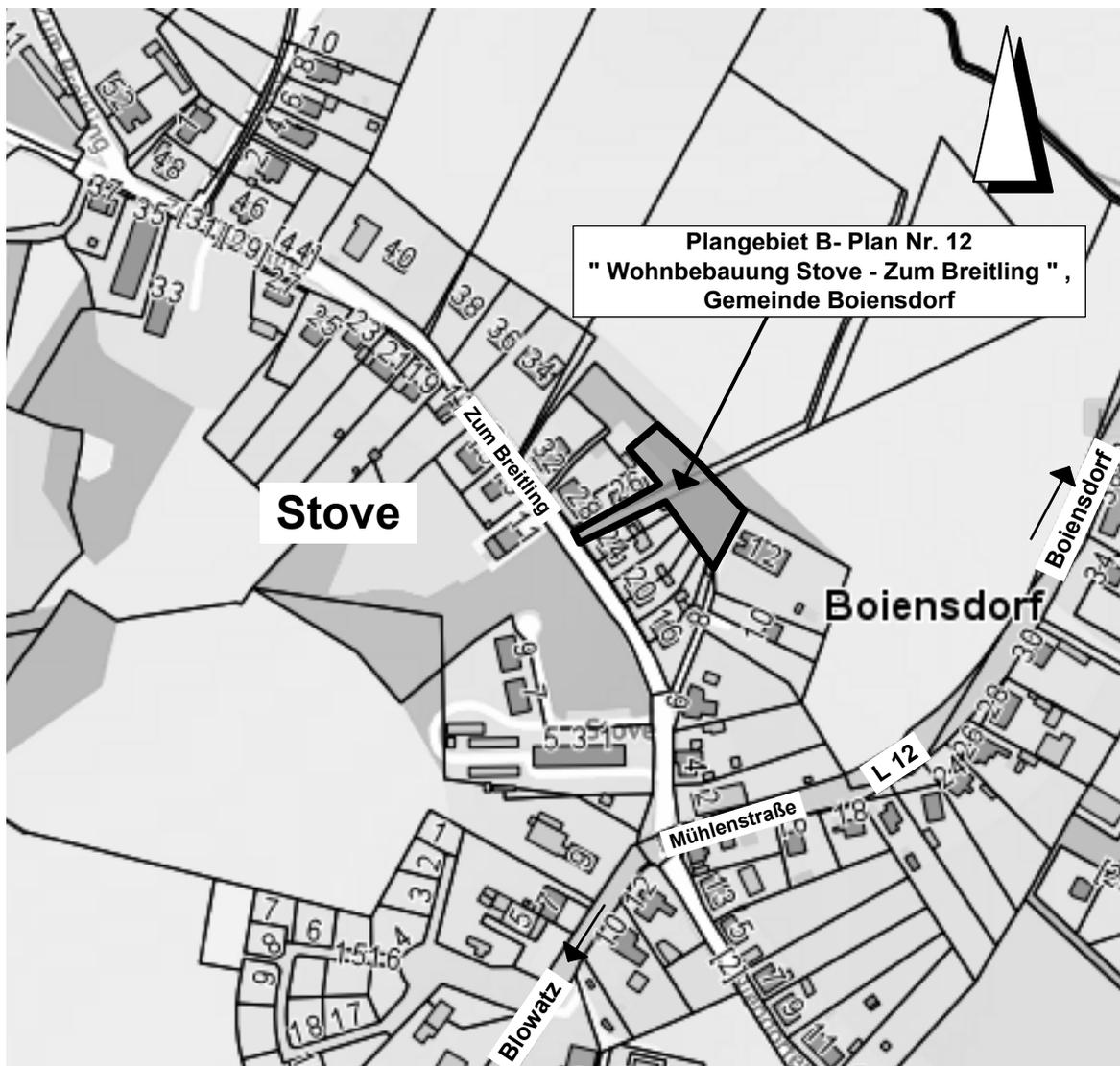
Stand: 09/2019

H/B = 380 / 720 (0,27m²)

# Begründung

## zur Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 12 " Wohnbebauung Stove - Zum Breitling "

im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB



Übersichtsplan

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Grundlagen der Planung**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Planverfahren**
- 4. Zielstellung und Grundsätze der Planung**
- 5. Festsetzungen**
  - 5.1. Art der baulichen Nutzung
  - 5.2. Maß der baulichen Nutzung
  - 5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
  - 5.4. Gestalterische Festsetzungen
- 6. Anschluss an die Verkehrsflächen**
- 7. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- 8. Altlasten/Abfallentsorgung**
- 9. Bodendenkmale**



## 5. Festsetzungen

### 5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und den ortsbildprägenden Bauweisen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebietes sind nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Den Regelungen des § 13 b BauGB folgend, schließt die Gemeinde die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO aus.

### 5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet ist durch zulässige Grundflächenzahl, Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Firsthöhe als Höchstmaß bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

<u>als unterer Bezugspunkt,</u>	die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes
<u>als oberer Bezugspunkte,</u>	die Traufhöhe (Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut) und als Firsthöhe (Höhe der oberen Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches).

### 5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Mit dem Bebauungsplan wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung der Baugrenzen bestimmt, so dass dem Bauherrn genügend Spielraum zur individuellen Gestaltung des Grundstückes ermöglicht wird. Für die Baufläche ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.

Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m ist zulässig.

### 5.4. Gestalterische Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan werden auch die gestalterischen Festsetzungen an heutige Bedürfnisse und Wünsche der Bauherren angepasst. So wird als zulässige Dachform auch das Walmdach mit einem Neigungswinkel von 22°-48° möglich sein.

## 6. Anschluss an die Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandene Straße „Zum Breitling“ gewährleistet. Notwendige Stellplätze sind auf der privaten Grundstücksfläche unterzubringen.

## 7. Ver- und Entsorgungsanlagen

### **Wasserversorgung**

#### ° **Trinkwasserversorgung**

Stove wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar versorgt. Der Anschluss an das vorhandene System ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

### ° **Löschwasser**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V). Zwischen dem Zweckverband Wismar und der Gemeinde Boiensdorf besteht eine Vereinbarung zur Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Versorgungsbereiches des vereinbarten Vertragshydranten V2 (Zum Haffblick 30/32) mit einer möglichen Entnahmemenge von 48 m³/h. Somit ist ein Grundschutz im Brandfall sichergestellt.

### **Abwasserentsorgung**

#### ° **Schmutzwasserableitung**

Der Zweckverband Wismar betreibt in Stove ein zentrales Abwassernetz. Die Anschlüsse an das vorhandene System sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

#### ° **Niederschlagswasserableitung**

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten.

Die ortsnahe Versickerung entspricht der örtlichen Praxis der Niederschlagswasserbeseitigung, da in Stove keine zentrale Regenwasserableitung existiert. Der Nachweis der Sickerleistung ist durch den Bauherrn zu erbringen und kann dann erlaubnisfrei erfolgen.

Für die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) in das Grundwasser ist durch den Bauherrn ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM zu stellen.

#### ° **Energie**

Notwendige Maßnahmen zur Energieversorgung sind zwischen Bauherrn und dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu regeln.

Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereitzustellen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere
- Baustrombedarf;
- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

## 8. **Altlasten/ Abfallentsorgung**

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wird die Abfallbeseitigung in der Gemeinde wahrgenommen.

**Bodenschutz**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden (§ 202 BauGB), Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist i.d.R. einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

**Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz**

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

9. **Bodendenkmale**

Unweit des Plangebietes in Nähe des benachbarten Hallenhauses befindet sich ein Bodendenkmal, innerhalb des Plangebietes sind jedoch keine Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie und Denkmalpflege, oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie und Denkmalpflege, spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Gebilligt durch Beschluss der GV am:  
Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister